

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0764/2012

Auskunft erteilt:

Frau Smolka

Ruf:

492 60 47

E-Mail:

Smolka@stadt-muenster.de

Datum:

25.10.2012

Betrifft

Bestellung von Vertreter/innen der Stadt Münster in den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes IV Havixbeck-Roxel sowie den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Münster-Südost

Beratungsfolge

07.11.2012 Hauptausschuss

07.11.2012 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- 1.1 In den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes IV Havixbeck-Roxel werden als Vertreter/innen der Stadt Münster ab dem 01.01.2013 bestellt:

Mitglieder

Stellvertretung

1.

1.

2.

2.

3.

3.

4.

4.

- 1.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung in der Gruppe A (Erschwerer) durch eine Mitarbeiterin des Tiefbauamtes, Frau Jutta Boothe, vertreten wird.

2. In den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Münster-Südost werden als Vertreter/innen der Stadt Münster ab dem 01.01.2013 bestellt:

Mitglieder

Stellvertretung

1.

1.

von der Verwaltung

2. Jutta Boothe

2. Klaus-Peter Krekeler

Begründung:

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt ein/e vom Rat bestellte/r Vertreter/in die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern zwei oder mehr Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen sind, der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazuzählen.

Zu Ziffer 1:

Der Wasser- und Bodenverband IV Havixbeck-Roxel ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes IV Havixbeck-Roxel ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände.

Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung:

a) Gruppe A (Erschwerer):

die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,

b) Gruppe B (Anlieger):

die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,

c) Gruppe C (Städte und Gemeinden):

die Stadt Münster, die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Altenberge.

Der Verband hat gemäß § 9 der Satzung einen Ausschuss und einen Vorstand. Der Ausschuss hat gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung 18 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Von den Ausschussmitgliedern entfallen auf:

- a) die Gruppe A = 2 Mitglieder
- b) die Gruppe B = 9 Mitglieder
- c) die Gruppe C = 7 Mitglieder

Von den 7 Ausschussmitgliedern der Gruppe C entfallen 4 auf die Stadt Münster. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung werden die Ausschussmitglieder der Gruppe C von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

Die Verwaltung ist bereits durch eine Mitarbeiterin des Tiefbauamtes in der Gruppe A vertreten. Die Vorgaben des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind damit erfüllt. Die vier Positionen in der Gruppe C können daher gänzlich aus dem politischen Raum benannt werden.

Die Bestellung der Mitglieder in der Gruppe C erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 2 - 4 GO NRW (Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer).

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW statt.

Die Stadt Münster wird bisher vertreten durch:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretung</u>
1. Josef Weerling	1. Ernst Brintrup-Feldhaus
2. RH Ludger Janning	2. Jürgen Rauße
3. Hermann-Josef-Richter	3. Friedrich Wernsmann
4. Martin Rettig	4. BM Holger Wigger

Die Amtszeit der jetzigen Ausschussmitglieder endet gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung nach Ablauf von 5 Jahren am 31.12.2012. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die ausscheidenden Mitglieder gem. § 11 Abs. 3 der Satzung bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Die Amtszeit der jetzt zu wählenden Ausschussmitglieder endet am 31.12.2017.

Zu Ziffer 2:

Der Wasser- und Bodenverband Münster-Südost ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Münster-Südost ein Wasser- und Bodenverband in Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände.

Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung:

a) Gruppe A (Erschwerer):

die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,

d) Gruppe B (Anlieger):

die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,

e) Gruppe C (Städte und Gemeinden):

die Stadt Münster für die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet aus dem der zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt.

Der Ausschuss hat 12 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Von den Ausschussmitgliedern entfallen auf

- a) die Gruppe A = 0 Mitglieder
- b) die Gruppe B = 10 Mitglieder
- c) die Gruppe C = 2 Mitglieder

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung von der Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

Die Verwaltung schlägt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW vor, als Vertreterin der Verwaltung wie bisher Frau Jutta Boothe als ordentliches Mitglied und Herrn Klaus-Peter Krekeler als stellvertretendes Mitglied, beide im Tiefbauamt der Stadt Münster beschäftigt, in den Ausschuss zu entsenden.

Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsentscheidung.

Die Amtszeit der jetzigen Ausschussmitglieder endet gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung nach Ablauf von 5 Jahren am 31.12.2012. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die ausscheidenden Mitglieder gem. § 11 Abs. 3 der Satzung bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Die Amtszeit der jetzt zu wählenden Ausschussmitglieder endet am 31.12.2017.

Hinweis:

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

gez.

Markus Lewe